

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Gesetzblatt Seite 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innen-ministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31.10.1955 (Gesetzblatt Seite 235) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 29. Januar 2026 folgende

**Neufassung der Satzung über die Form
der
öffentlichen Bekanntmachungen
der Stadt Backnang**

erlassen:

§1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Backnang erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.backnang.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Backnang (Stadtinformation, Am Rathaus 2, 71522 Backnang), von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt. Alternativ ist unter Angabe der E-Mail-Adresse eine kostenlose elektronische Übermittlung möglich.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Backnang zu Gremiensitzungen erfolgen neben der Bekanntmachung im Internet zusätzlich in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“.

(4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Backnang zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“ sowie zusätzlich durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt abweichend von Absatz 2 der Erscheinungstag der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“.

§ 2

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Backnanger Kreiszeitung“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in der Tageszeitung.

2. Erscheint die Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind aus dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

(2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. April 1972 außer Kraft.

Backnang, den 7. Februar 2026



Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.